



745957

## Amtsgericht Hannover

549 C 12993/14

Verkündet am 25.11.2015

Zwingmann-Ahlborn, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

gegen

Kläger

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Hannover - Abt. 549 -

auf die mündliche Verhandlung vom 04.11.2015

durch die Richterin am Amtsgericht

für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird verurteilt,**

1.

gegenüber dem Kläger weitere Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft bei der Begründung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse zukünftig zu unterlassen,

2.

an den Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000,-- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.08.2014 zu zahlen,

3.

an den Kläger die Kosten des Schiedsverfahrens i.H.v. 69,95 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.11.2014 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 1/6 und die Beklagte 5/6.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Den Parteien wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die jeweils gegnerische Partei zuvor Sicherheit in dieser Höhe leistet.

## **Tatbestand**

Der Kläger nimmt die Beklagten auf Zahlung einer Entschädigung sowie auf Unterlassung zukünftiger Beeinträchtigungen nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz in Anspruch.

Der Kläger wurde am 09.09.1981 in Hannover geboren und wuchs in Deutschland auf. Der Vater des Klägers stammt aus Deutschland, seine Mutter aus Sri Lanka. Der Kläger ist dunkelhäutig.

Die Beklagte betreibt die in der Innenstadt Hannovers befindliche Diskothek „ „.

Nach dem Finalsieg der deutschen Fußballmannschaft anlässlich der Fußballweltmeisterschaft begab sich der Kläger am späten Abend des 13.07.2014 gemeinsam mit den Zeugen in die hannoversche Innenstadt, um den Finalerfolg zu feiern. Gegen 01:00 Uhr nachts beabsichtigte die Gruppe sodann, die Diskothek „ „ aufzusuchen, wo dem Kläger kein Einlass gewährt wurde. Die Gründe für die Abweisung des Klägers sind ebenso wie der konkrete Geschehensablauf zwischen den Parteien streitig.

Der Kläger forderte die Beklagte mit Schreiben vom 04.08.2014 und E-Mail vom selbigen Tag erstmals vergeblich unter ausführlicher Begründung und Fristsetzung bis zum 18.08.2014 zur Zahlung einer Entschädigung von 1.500,-- € und zu zukünftigen Unterlassung der Diskriminierung auf (Bl. 15 d.A.). Er verfasste ein weiteres Schreiben vom 15.08.2014 unter Fristsetzung bis zum 20.08.2014, auf das die Beklagte mit Schreiben vom 18.08.2014 dahingehend reagierte, dass sie darauf hinwies, dass ihm wegen Überfüllung der Einlass verwehrt worden sei (Bl. 27 ff. d.A.).

Sodann wurde auf Antrag des Klägers beim Schiedsamt Hannover-Mitte eine Schlichtungsverhandlung durchgeführt, durch die Kosten in Höhe von 69,95 € entstanden sind (Bl. 32 d.A.).

Der Kläger trägt folgendes vor:

Beim Passieren der Eingangstür der Diskothek habe der Türsteher dem Kläger den Einlass mit den Worten verweigert: „Du nicht! Versuch es an der anderen Tür!“ Anderen Gästen, darunter der Zeuge \_\_\_\_\_ und die Zeugin \_\_\_\_\_ sei der Eintritt gewährt worden. An der sodann von ihm aufgesuchten Seitentür sei ihm erneut der Eintritt mit den Worten: „Du nicht, versuch es an der anderen Tür“ der Einlass verwehrt worden, wohingegen der Zeuge \_\_\_\_\_ unverzüglich eingelassen worden sei. Er bestreitet, dass ihm der Einlass wegen „Überfüllung“ verwehrt worden sei. Vielmehr habe er durch die Einlassverweigerung eine unmittelbare Benachteiligung nach dem AGG erfahren. Auch eine andere dunkelhäufige Person sei wegen ihrer Hautfarbe nicht eingelassen worden.

Der Kläger beantragt,

1. weitere Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft bei der Begründung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse gegenüber dem Kläger zukünftig zu unterlassen,
2. die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Rechtsverfolgungskosten sowie die Kosten des Schiedsverfahrens i.H.v. 69,95 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an den Kläger zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt folgendes vor:

Der Kläger sei keinesfalls wegen seiner dunklen Hautfarbe abgewiesen worden. Es gebe keine Anweisungen, etwaige „Ausländer“ nicht in die Diskothek zu lassen. Keine Person werde aus Gründen der Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft benachteiligt oder an der Tür abgewiesen, zumal die Geschäftsführerin selbst Italienerin sei und etwa 40 % der Mitarbeiter des Betriebes sich aus verschiedenen Nationalitäten zusammensetzten. Ebenso verhalte es sich mit den Gästen; die Quote an ausländischen Mitbürgern in der Diskothek werde an dem streitbefangenen Abend auf ca. 40 % geschätzt und liege an manchen Tagen bei einer Quote von 50 %. Die Diskothek sei überfüllt gewesen und daher sei ein Einlassstopp ausgesprochen worden. Auch sei die Abweisung nicht mit den vom Kläger zitierten Worten unter Hinweis auf eine andere Tür erfolgt. Im Übrigen sei der Zeuge , mit dem sich die Freunde des Klägers unterhalten hätten und bei dem es sich um einen Stammkunden handele, deswegen nicht eingelassen worden, weil er stark alkoholisiert war und nicht etwa wegen seiner Hautfarbe. Zudem sei ein Geldanspruch in Höhe von 1.500,-- € überhöht, da das kurzfristige Trüben des Vergnügensversuchs des Klägers allenfalls in der Größenordnung um 200,-- € zu bemessen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen ihnen bzw. ihren Prozessbevollmächtigten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat nach Maßgabe des Beweisbeschlusses vom 04.02.2015 Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen und . Wegen des Ergebnisses der Beweis-

aufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 22.07.2015 (Bl. 129 ff. ) sowie vom 04.11.2015 (Bl. 159 ff. d.A.) Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung wegen eines Nichtvermögensschadens gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 AGG in Höhe von 1.000,-- € sowie ein Unterlassungsanspruch gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 AGG zu.

Indem die Beklagte dem Kläger den Einlass in die Diskothek aus Gründen seiner Dunkelhäutigkeit verwehrte, verstieß sie gegen das Benachteiligungsverbot des § 19 Abs. 1 AGG.

Der Anwendungsbereich des § 19 Abs. 1 AGG ist vom Sachverhalt umfasst, denn bei dem klägerseits angestrebten Schuldverhältnis handelt es sich um ein Massengeschäft, das in einer großen Anzahl von Fällen zustande kommt und bei dem das Ansehen der einzelnen Personen irrelevant ist, es sei denn, sie ist alkoholisiert oder nicht angemessen gekleidet. Indem die Beklagte dem dunkelhäutigen Kläger den Eintritt gleichwohl untersagte, verstieß die Beklagte gegen das Benachteiligungsverbot des § 19 Abs. 1 AGG. Ein sachlicher Grund für den Nichteinlass des Klägers ist nicht ersichtlich, womit indiziert ist, dass dem Kläger der Einlass wegen seiner dunklen Hautfarbe verwehrt wurde. Der Kläger war im Hinblick auf das Tragen des Deutschlandtrikots nach dem Sieg der Nationalmannschaft weder unpassend bekleidet, denn an diesem Abend kleideten sich gerichtsbekanntermaßen eine Vielzahl von Personen in gleicher Weise, noch war er alkoholisiert. Zum Zeitpunkt des beabsichtigten Eintritts des Klägers bestand auch kein Einlassstopp. Zu diesem Ergebnis gelangte das Gericht im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme. Zwar hat der Zeuge Esen, der an dem streitbefangenen Abend bzw. in der Nacht als Türsteher tätig war, ausgesagt, „Wir hatten auch andauernd Einlassstopps“ und „die Leute hätten da nicht mehr reingepasst“. Der Zeuge bestätigte dies, indem er darlegte, dass eine gewisse Fülle nicht überschritten werden dürfe. Beim Einlassstopp würden dann lediglich noch vereinzelt Stammkunden eingelassen werden. Ein solcher Einlassstopp könne ganz kurz sein, nur einige Minuten, aber auch Stunden andauern. Gleichwohl geht das Gericht davon aus, dass zu dem Zeitpunkt, als der Kläger einzutreten wünschte, kein Einlassstopp bestand. Es mag zwar sein, dass wie der Zeuge bekundete, am Steintor eine solche Menschenmasse unterwegs gewesen sei, wie er sie noch nicht erlebt

habe. Diese Aussage betrifft jedoch den Außenbereich der Diskothek und nicht den Innenraum. Dass sich die Fülle im Innenraum der Diskothek erst langsam aufbaute, ergibt sich auch aus den Bekundungen des Zeugen Körner, der aussagte, „Wir haben damals so kurz vor Mitternacht angefangen zu selektieren.“ Auch die Bekundung des Zeugen, dass damals die komplette Straße abgesperrt gewesen sei bis hin zur Kurt-Schumacher-Straße und so viele Menschen dagewesen seien, dass es keine Autokorsos mehr gegeben habe, lässt im Zusammenhang mit der Aussage des Zeugen : „Nach dem Spiel war es ganz voll auf den Straßen ... und irgendwann sind dann so viele Leute zu uns reingekommen, dass wir einen Einlassstopp machten“, nur den Schluss zu, dass die Diskothek bei Eintreffen des Klägers um ca. 01:00 Uhr noch nicht überfüllt war sondern sich diese Fülle mit zunehmendem Betrieb am Steintor aufbaute. Dies ergibt sich auch aus den Bekundungen des Zeugen , der dargelegt hat, dass man an der ersten Tür keinesfalls lange angestanden habe sondern er angekommen sei und kurz darauf ohne größere Verzögerungen eingetreten sei. Der Zeuge hat darüber hinaus dargelegt, dass es zu diesem Zeitpunkt voll am Steintor gewesen sei, aber überall sei die Stadt voll von Menschen gewesen und er habe sich am Steintor noch gut bewegen können.

Der Zeuge hat dargelegt, dass zu dem Zeitpunkt, als die Sansibar aufgesucht wurde, es noch die großen Autokorsos gegeben habe, woraus zu schlussfolgern ist, dass zu diesem Zeitpunkt das Gebiet am Steintor noch nicht wegen Überfüllung für Fahrzeuge gesperrt war. Der Zeuge hat ausgeschlossen, dass ein Einlassstopp bestanden habe, denn dann hätten sich in dem Zeitraum, in dem die Gruppe dort gestanden hätte, viele Leute gestaut, was nach seinen Bekundungen nicht der Fall war. Ausdrücklich hat der Zeuge bekundet, dass man am Nebeneingang nicht lange angestanden habe. Er hat darüber hinaus dargelegt, dass es im unmittelbaren Eingangsbereich der Sansibar zu dem Zeitpunkt, als man Einlass begehrt habe, eher durchschnittlich voll gewesen sei, er es aber bereits voller erlebt habe. Auch die Eindrücke der Zeugin , dass insbesondere am Nebeneingang nur 3 bis 4 Leute vor der Gruppe gestanden hätten, lassen nicht den Schluss zu, dass eine Einlasssperre ausgesprochen gewesen sei, denn andernfalls hätte sich zwangsläufig eine Traube gebildet. Maßgeblich für den Schluss, dass eine Eingangssperre zu dem Zeitpunkt des verweigerten Eintritts des Klägers nicht bestand, ist der Umstand, dass der Zeuge nach seinen Bekundungen ohne Wartezeit und ohne Probleme eingelassen wurde. Ebenso mühelos konnte ihm nach Bekundungen beider Zeugen auch die Zeugin folgen. Überdies gelang es dem Zeugen nach seinen Bekundungen ein zweites Mal, die Diskothek über den Seiteneingang zu betreten, nachdem er zuvor die Türsteher passiert hatte. Im Hinblick darauf, dass dem Zeugen zweimal möglich war, in die Diskothek hereinzugelangen und der Zeugin einmal, bestehen keinerlei Indizien dafür, dass zu dem Zeitpunkt, als auch der

Kläger Einlass begehrte, die Diskothek wegen Überfüllung zeitweise geschlossen war. Aus dem Umstand, dass den hellhäutigen Begleitern des Klägers im Gegensatz zu ihm der Eintritt in die Diskothek gewährt wurde, lässt sich schlussfolgern, dass in Ermangelung anderer Gründe die Dunkelhäutigkeit des Klägers der Grund für den verweigerten Eintritt war. Indiz für diese Schlussfolgerung sind auch die Bekundungen des Zeugen [Name], der ein Gespräch mit einem jungen Mann dunkler Hautfarbe führte und ihn fragte, ob er auch nicht hineingelassen worden sei, was dieser nicht nur bejahte sondern nach den Bekundungen der Zeugin auch mitteilte, dass auch ihm wie dem Kläger der Zutritt mit der Bemerkung verweigert wurde, die andere Tür aufzusuchen. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb die hellhäutigen Begleiter des Klägers an beiden Eingängen Einlass fanden, wohingegen der Kläger und eine weitere dunkelhäutige Person zum Nebeneingang verwiesen wurden, an dem sie sodann ebenfalls nicht eingelassen wurden. Offenbar war der seitens der Türsteher ausgesprochene Hinweis, den Seiteneingang aufzusuchen nur ein Vorwand, um dem Kläger den Einlass zu verwehren. Es mag sein, dass die Kundschaft der Beklagten zu ca. 40 % und an manchen Tagen auch zu 50 % aus Ausländern bzw. Menschen mit Migrationshintergrund zusammensetzt. Es mag auch sein, dass dem dunkelhäutigen beklagtenseits als Zeugen benannten Herrn [Name] wegen Trunkenheit der Einlass an dem streitbefangenen Abend ebenfalls verwehrt wurde. Anhaltspunkte dafür, dass hier eine Personenidentität mit der Person besteht, mit der sich der Zeuge [Name] unterhielt, liegen nicht vor, denn es handelt sich um zwei völlig unterschiedliche Geschehensanläufe. Der Person, mit der sich der Zeuge [Name] unterhielt, wurde angetragen, sich zum Nebeneingang zu begeben, wohingegen dem Herrn [Name] nach Darstellung der Beklagten der Eintritt grundsätzlich verwehrt wurde wegen dessen Trunkenheit. Maßgeblich ist im Übrigen nicht, wie sich die Beklagte gegenüber der Vielzahl ihrer Gäste verhält sondern ob sie den Kläger benachteiligt hat, als sie ihm den Zutritt verwehrt. Dies ist nach den Bekundungen der Zeugen nach Überzeugung des Gerichts der Fall gewesen. An der Glaubwürdigkeit der Zeugen [Name] hat das Gericht keinen Zweifel. Sie haben ihre Aussagen widerspruchsfrei und detailliert getätigt. Dabei wurde der Vorfall von ihnen keinesfalls dramatisiert; vielmehr war ihnen ihre Betroffenheit über das Geschehen noch deutlich anzumerken. Da im Übrigen von einer Überfüllung der Diskothek zeitnah nach Beendigung des Spiels noch nicht auszugehen war, gab es für die Verweh rung des Eintritts beklagtenseits auch keinen sachlichen Grund. Einlassstopps hat es nach den Bekundungen der beklagtenseits benannten Zeugen zwar gegeben; es ergibt sich jedoch aus dem Gesamtverlauf, dass die Fülle sich erst nach und nach nach Beendigung des Spiels aufbaute, der streitbefangene Vorfall sich jedoch ca. eine Stunde nach Mitternacht zutrug.

Nach alledem steht dem Kläger nach § 21 Abs. 2 Satz 3 AGG ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung zu. Bei der Bemessung war auf die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu Ersatz des immateriellen Schadens als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. OLG Stuttgart MDR 2012, 152 f.) entwickelten Grundsätze abzustellen. Danach steht im Vordergrund, dem Benachteiligten eine Genugtuung für seine Zurücksetzung zu verschaffen. Entgegen der Ansicht der Beklagten geht es nicht um einen „Spaßausgleich“. Schließlich stellte die Zurückweisung des Klägers auch eine erhebliche Demütigung dar, zumal von der Zurückweisung auch seine Begleiter betroffen waren. So führte die Zeugin aus, dass „die Stimmung danach nicht mehr schön war“.

Im Hinblick darauf, dass wie die Zeugin ausführte, an dem streitbefangenen Abend „alle glücklich waren“, war es für den Kläger besonders bitter, dass die gute Stimmung durch die Demütigung kippte. Daran ändert auch der glückliche Umstand nichts, dass der Kläger mit seinen Begleitern Einlass in einer anderen Diskothek fand.

Unter Würdigung aller Umstände hält das Gericht nach alledem einen Entschädigungsbetrag nach § 21 Abs. 2 Satz 3 AGG in Höhe von 1.000,-- € für angemessen aber auch ausreichend, um eine Abschreckungswirkung für die Beklagte zu entfalten.

Darüber hinaus besteht klägerseits gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 AGG ein Anspruch auf Unterlassung künftiger Beeinträchtigungen.

Die Nebenansprüche ergeben sich aus den §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO:

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.



Richterin am Amtsgericht

23.11.2015, naw.